

Amtlicher Teil

Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom
23. April 2002

Antrag und Bitte Forsterner Jugendlicher auf Prüfung, ob eine Half-Pipe-Anlage realisierbar ist

Sachverhalt:

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Markus Lill und weitere Jugendliche anwesend. Er hat für die Errichtung einer Half-Pipe-Anlage in Forstern 112 Unterschriften gesammelt. Die Half-Pipe-Anlage soll mit Inlineskates und Skateboards befahrbar sein. Die Finanzierung soll durch Werbeflächen an der Wand der Half-Pipe Anlage erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Standort für die Half-Pipe-Anlage, die aus Beton, Holz oder Stahl bestehen kann, kommt die Umgebung des Sportplatzes in Frage. Bezüglich der Finanzierung durch Werbeflächen an der Wand ist es ratsam, einheimische Betriebe anzusprechen. Ebenso ist abzuklären, ob sich die Gemeinde Pastetten an der Finanzierung beteiligt.

Herr 1. Bürgermeister Georg Els will sich auch erkundigen, ob die Finanzierung auch auf Leasing-Basis oder in Form einer Gebrauchtanschaffung erfolgen kann. Bei einem Neukauf der Half-Pipe-Anlage würden sich die Kosten zwischen **10.000,- €** und **12.000,- €** bewegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob eine Half-Pipe-Anlage am Sportplatz in Forstern realisierbar ist. Ebenso ist bei der Gemeinde Pastetten hinsichtlich der gemeinsamen Finanzierung der Half-Pipe – Anlage anzufragen.

Die im Ort ansässigen Betriebe sollen angeschrieben werden, sich an der Finanzierung beteiligen. Die Verwaltung wird ebenso beauftragt, sich zu erkundigen, ob die Finanzierung auch auf Leasing-Basis oder in Form einer Gebrauchtanschaffung erfolgen kann.

(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)

Schule Forstern

Erweiterung Außenbeleuchtung;

**- Genehmigung des Nachtragsangebotes der
Firma Ruland vom 11.03.2002**

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Nachtragsangebot der Firma Ruland NA 2 vom 11.03.2002 bezüglich Schule Forstern / Erweiterung Außenbeleuchtung über einen Gesamtbetrag von **5.078,02 € brutto**.

(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)

Sportanlage Forstern;

**Generalinspektion der drei
Rasenberegnungsanlagen
- Beschlussfassung über die Auftragsvergabe**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Auftrag für die Generalinspektion und Inbetriebnahme der 3 Rasenberegnungsanlagen am Sportgelände - gemäß dem dortigen Angebot vom 13.03.2002 (Gesamtsumme **1.969,24 € Brutto**) - an die Firma Hans HABÖCK, Girchinger Straße 6, 94550 Künzing vergeben wird.

(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)

**Mitgliedschaft im Bibliotheksverband
Oberbayern e. V.
- Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die EDV – Erfassung von ca. 5.000 Bänden in der Bücherei wird sich laut Kostenvoranschlag des Bibliotheksverbandes Oberbayern e. V. vom 18.03.2002 auf **ca. 15.226,10 € Brutto** belaufen. Die Umstellung auf EDV wird ca. 6 Monate dauern. Dies wird durch die Staatliche Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen mit 40 % bezuschusst. Der Bibliotheksverband Oberbayern hat bisher 26 Mitgliedsgemeinden. Der Beitrag für die Mitgliedschaft beträgt 0,05 € pro Einwohner.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um die Qualität der Bücherei auf Dauer zu erhalten, empfiehlt die Verwaltung die

Mitgliedschaft im Bibliotheksverband Oberbayern e. V. zum 01. Mai 2002 zu beantragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Mitgliedschaft beim Bibliotheksverband Oberbayern e.V. zum 01. Mai 2002 zu beantragen. Der Mitgliedsbeitrag wird sich auf 0,05 € pro Einwohner im Jahr belaufen.

(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)

-
Beratung des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2002

Mit der Sitzungseinladung wurde den Gemeinderäten eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zugestellt.

Der Vorsitzende gibt einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten im Verwaltungshaushalt.

Im Rahmen der Beratung bei der der Vorsitzende, Herr Ganter und Herr Goldammer Auskunft erteilen, werden auf Anfragen die Einnahme- und Ausgabeposten genau erläutert. Änderungen der Haushaltsansätze sind nicht erforderlich.

Der Verwaltungshaushalt 2002 beziffert sich auf ein Gesamtvolumen von **3.016.000,-- EUR**.

Straßenverkehrsordnung (StVO); Anordnung auf Dauerschaltung „grün“ bei der Ampelanlage auf der Staatsstraße 2331 in Forstern beim Rathaus

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Landratsamt Erding die verkehrsrechtliche Anordnung erlassen hat, die bisher als Dunkelanlage betriebene Lichtzeichenanlage auf der Staatsstraße 2331 in Forstern vor dem Rathaus dauerhaft auf Grün zu schalten. Die Dauerschaltung „grün“ ist für die Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr einzustellen. Außerhalb dieser Zeit wird sie weiter als Dunkelanlage betrieben.

Diese Anordnung wird mit der Umstellung auf Dauerschaltung „grün“ wirksam.

Für die Umstellung der Ampelanlage ist gemäß § 45 Abs. 5 StVO der jeweilige Straßenbaulastträger (Straßenbauamt München) zuständig. Im übrigen gilt § 5 b StVG.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Einstellung der Frau Biebl Andrea als Kinderpflegerin für den gemeindlichen Kindergarten „Villa Regenbogen“

Aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse in der Erziehungsarbeit und des dringenden Personalbedarfs beschließt der Gemeinderat, Frau Biebl als Kinderpflegerin zum 01.09.2002 befristet auf zwei oder drei Jahre einzustellen.

(Abstimmungsergebnis 13 : 0 Stimmen)

Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2002

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2002 der Gemeinde Forstern

Mit der Sitzungseinladung wurde den Gemeinderäten eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes, eine Kopie des Vorberichtes und das Investitionsprogramm zugestellt.

Der Vorsitzende gibt einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, die im Vorbericht (§ 3 KommHV) erwähnt sind.

Im Rahmen der Beratung, bei der der Vorsitzende, der Geschäftsstellenleiter und der Kämmerer Auskunft erteilen, werden auf Anfrage die Einnahme- und Ausgabearten genau erläutert. Änderungen der Haushaltsansätze im Vermögenshaushalt sind nicht mehr erforderlich.

Der Haushaltsplan 2002 beziffert sich wie folgt:

3.016.000,-- €	Verwaltungshaushalt
2.200.000,-- €	Vermögenshaushalt
5.216.000,-- €	Gesamthaushalt

=====

=
Die Aufstellung des Vermögenshaushaltes ist dem Original dieser Niederschrift beigegeben.

Daraufhin fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2002

Der Gemeinderat beschließt, dass die Steuerhebesätze für nachstehende Grundsteuer wie folgt festgesetzt werden.

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
290 v. H.
(Abstimmungsergebnis 14 : 0 Stimmen)

b) für die Grundstücke (B)
290 v. H.
(Abstimmungsergebnis 14 : 0 Stimmen)

Festsetzung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2002

Der Gemeinderat beschließt mit **14 : 0 Stimmen**, dass der Steuerhebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf **330 v. H.** festgesetzt wird.

Genehmigung des Finanzplanes für die Haushaltsjahre 2001 bis 2005 (Art. 70 GO, §§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 24 Abs. 1 KommHV)

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 1 Stimmen**, die im Finanzplan (§ 24 Abs. 1 KommHV i.V.m. Art. 70 GO) für die Haushaltsjahre 2001 – 2005 eingetragenen Einnahmen und Ausgaben.

Genehmigung des Investitionsprogrammes für die gemeindlichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2001 bis 2005 (Art. 70 GO, §§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 24 Abs. 2 KommHV)

Der Gemeinderat beschließt mit **14 : 0 Stimmen**, das Investitionsprogramm (§ 24 Abs. 2 KommHV i.V.m. Art. 70 Abs. 2 GO) für die gemeindlichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (als Anlage zum Finanzplan) für die Haushaltsjahre 2001 bis 2005.

Abschließend verliest der Vorsitzende die Haushaltssatzung, die dem Original dieser Niederschrift beigegeben ist, in vollem Wortlaut.

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Forstern

Der Gemeinderat beschließt – vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die

Rechtsaufsichtsbehörde mit **13 : 1 Stimmen**, die Haushaltssatzung der Gemeinde Forstern für das Haushaltsjahr 2002 zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern aufzustellen.

Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte

Herr 1. Bürgermeister Georg Els erklärt, dass der Gemeinderat in seiner Amtszeit vom 01.05.1996 bis 30.04.2002 119 Gemeinderatssitzungen abgehalten hat, in denen 1.984 Tagesordnungspunkte behandelt wurden.

Der Vorsitzende dankt den ausscheidenden Gemeinderäten Ludwig Falterer, Alois Eicher, Wilhelm Huber, Fritz Riepl, Franz Pronold, Josef Obermaier und Albert Herweger für die geleistete Arbeit und überreicht jedem von ihnen eine Dankesurkunde sowie ein Geschenk (bayerischer Porzellanlöwe mit Sockel).

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Forstern sucht ab sofort
eine Reinigungskraft für den Kindergarten „Villa Regenbogen“

Die Bezahlung erfolgt nach dem gültigen Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) mit den üblichen Sozialleistungen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Reinigung des Kindergartens erfolgt täglich.

Interessenten melden sich bitte bei der Gemeinde Forstern, Hauptstraße 15, 85659 Forstern, Tel. 08124/5317-0.

Neue Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forstern

In der Sitzung vom 07. Mai 2002 hat sich der Gemeinderat aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung eine neue Geschäftsordnung gegeben.

Die Geschäftsordnung liegt während des ganzen Jahres im Rathaus in Forstern, Hauptstraße 15 (Zi.Nr. 2) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

gez. Georg Els, 1. Bürgermeister

Hinweis

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Forstern (ehemaliges Eicher-Gelände)“ konnte in der Zeit vom 23.05.2002 bis 06.06.2002 aus terminlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Maisanpflanzungen i.S.d. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG**

Die Polizeiinspektion Erding bittet alle Landwirte aufgrund von verschiedenen Unfällen bei der Maisanpflanzung die Bestimmungen des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG zu beachten.

Hiernach dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Bäume und Sträucher an öffentlichen Verkehrsflächen zurückschneiden

Anpflanzungen aller Art dürfen nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Soweit diese bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG).

Die Anlieger an öffentlichen Straßen werden deshalb gebeten, ihre Sträucher, Hecken oder Bäume soweit zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen, der Lichtraum über der Straße und Gehweges sowie das Sichtfeld an Einmündungen und Kreuzungen, vom umliegenden Bewuchs befreit sind, um Unfälle zu vermeiden und sich selbst unter Umständen viel Ärger zu ersparen.

Wir bitten die Anlieger an öffentlichen Verkehrsflächen auf diesem Wege, angemessene Maßnahmen im Sinne der Verkehrssicherheit zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang möchten wir die Hauseigentümer noch darauf aufmerksam machen, dass die freie Sicht auf die Hausnummern, insbesondere für Notfälle (auch vom fahrenden

Auto aus und bei Dunkelheit), zur einwandfreien Orientierung, ermöglicht werden sollte.

Wasserversorgung

Es wird daran erinnert, die Wasseruhren zu überprüfen. Sollten dabei irgendwelche Veränderungen festgestellt werden (z.B. leichtes Rauschen oder Fehlanzeige), so ist unverzüglich die Gemeinde Forstern - Tel. 5317-16 - oder der gemeindliche Wassermeister Herr Ostermair - Tel. 8149 - zu verständigen.

Die Überprüfung wird im Interesse jedes Einzelnen empfohlen, da Falschanzeigen über einen längeren Zeitraum und damit verbundene evtl. erhöhte Wassergebühren nicht erstattet werden können.

Gemeindliche Wasserversorgung

Gemäß Punkt II Nr. 3.3 des Bescheides des Landratsamtes Ebersberg vom 26.05.1993 werden alle Wasserabnehmer der Gemeinde Forstern auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hingewiesen.

Anträge an den Gemeinderat

Anträge an den Gemeinderat z. B. Bauanträge, Gesuche, Zuschussanträge usw. (Zi.Nr. 2, Herr Ganter) sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde Forstern wegen Aufnahme in die Tagesordnung einzureichen.

Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters

Die Sprechzeiten des 1. Bürgermeisters finden wie folgt statt:

Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Rathaus geschlossen !

Am Freitag, den 30. Mai ist das Rathaus ganztägig geschlossen.

Amtsstunden der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
und zusätzlich
Donnerstag von 13.00 - 18.00 Uhr

Immer wieder Probleme mit freilaufenden Hunden

Jahr für Jahr appellieren wir an die Hundebesitzer, doch es ändert sich nichts !

Eigentlich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass Hundehalter ihren Vierbeinern das „Geschäft“ auf dem eigenen Grundstück verrichten lassen. Leider ist aber häufig festzustellen, dass Hunde Wege oder öffentliche und private Grünflächen verunreinigen. Dies ist ein Verstoß gegen die öffentliche Sauberkeit.

Wir bitten die Hundehalter aus Rücksicht, vor allem auf unsere Kinder und älteren Mitbürger, ihre Hunde, insbesondere im Bereich der Schule, Kindergärten, Spielplätzen und auf öffentlichen Flächen anzuleinen.

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes- immissionsschutzgesetzes (Rasenmäher-Verordnung)

Mit einer novellierten 8. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – kurz Rasenmäherlärm-Verordnung genannt, hat die Bundesregierung am 01. August 1987 die bis dahin geltende alte Fassung aus dem Jahre 1976 abgelöst. Die neuen Vorschriften setzen eine EG-Richtlinie für Rasenmäher in deutsches Rest um, wobei für alle motorgetriebenen Rasenmäher Schallgrenzwerte festgelegt werden. Die zulässigen Grenzwerte sind gegenüber der alten

Verordnung technisch anders gestaltet, entsprechen im Ergebnis aber den bisherigen Regelungen.

Motorgetriebene Rasenmäher dürfen, wie bisher, grundsätzlich in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.

Für lärmarme Rasenmäher bleibt die günstigere Regelung erhalten, dass sie werktags auch von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden können. Es handelt sich um Rasenmäher, die mit einem Schall-Leistungspegel von weniger als 88 Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt, gekennzeichnet sind, oder vor dem 1. August 1987 erstmals in den Verkehr gebracht worden und mit einem Emissionswert von **weniger als 60 Dezibel (A)** gekennzeichnet sind. An Sonn- und Feiertagen dürfen motorgetriebene Rasenmäher **nicht** benutzt werden.

Die vorgenannten Ausführungen gelten auf für sog. **Rasentrimmer**.

Die zeitlichen Begrenzungen für den Betrieb von motorgetriebenen Rasenmähern gelten nicht für Geräte, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Rasenmäher in der nicht zugelassenen Zeit betreibt.

Wer gegen die Rasenmäherlärm-Verordnung verstößt, kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden.

An alle Veranstalter von Straßen-, Dorf-, Vereins- und sonstigen Festen

Die Gemeinde Forstern macht alle Veranstalter von Dorf-, Straßen-, Vereins- und sonstigen Festen, die außerhalb von Gaststätten abgehalten werden, darauf aufmerksam, dass zur Abhaltung dieser Feste eine Genehmigung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich ist. In einem Schreiben an die Gemeinde vom 28.01.1998 hat das Landratsamt Erding darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bei der Genehmigung von Veranstaltungen die Vorschriften exakt einzuhalten haben. Die Anwendung des § 12 GastG setzt den Betrieb eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass voraus. Grundsätzlich gilt, dass ein besonderer Anlass für die Gestattung

nach § 12 GastG nur vorliegen kann, wenn diese gastronomische Tätigkeit kurzfristig und mit einem nicht häufig auftretenden Ereignis in Verbindung steht. Die Beurteilung, ob ein besonderer Anlass vorliegt, liegt dabei nicht im Ermessen der Gemeinde, sondern stellt eine von der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) und den Gerichten voll überprüfbare Rechtsfrage dar. Es müssen also Kriterien vorliegen, die den besonderen Anlass rechtfertigen. Deshalb darf die gastronomische Tätigkeit lediglich ein Anhängsel an das eigentliche Ereignis sein. Dieser Anlass muss also etwas sein, was aus dem Lebensalltag deutlich herausragt. Darüber hinaus, muss die Veranstaltung in aller Regel einen Bezug zu einem besonderen kalendarischen Ereignis haben. Es muss eine enge Beziehung zwischen Veranstalter, dem besonderen Ereignis und der Art der geplanten Veranstaltung deutlich gemacht werden. So dürfen beispielsweise nach § 12 GastG nur genehmigt werden: Jubiläen, Jahrestage, Einweihungen oder herausragende Siegesfeiern. Dagegen fällt z.B. die Veranstaltung eines „Festes“ oder einer „Vereins-Disco-Veranstaltung“ allein zur Aufbesserung der Kasse nicht unter den Begriff. Hier fehlt ein eigenständiges Ereignis sowie der Bezug zwischen der Art der Veranstaltung und dem Veranstalter (Vereinstätigkeit). Auch kann eine spezielle kalendarische Zuordnung von Anlass und Ereignis oft nicht getroffen werden. Probleme treten meistens auf, wenn eine oder mehrere Privatpersonen als Veranstalter auftreten, die u.a. mit Gewinnerzielungsabsicht eine Vergnügungsveranstaltung mit gastronomischer Tätigkeit durchführen wollen und für die die Veranstaltung selbst im Vordergrund steht. Für solche, meist als Disco bezeichnete Veranstaltungen (z.B. Hallen-Disco, Wald-Disco, Geburtstagsfeier mit Mega-Beach-Party, Bierfest usw.) wird daher ein mehr oder weniger beliebter Grund angegeben (Sommer- oder Winterfest, Bierfest, Geburtstagsfeier usw.) dem keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Der angegebene „besondere Anlass“ dient somit nur als Vorwand, mit dem das Fehlen eines eigenständigen Ereignisses außerhalb der Veranstaltung mit gastronomischer Tätigkeit bemängelt werden soll. Für den Großteil dieser Disco-Veranstaltungen liegen die Voraussetzungen des § 12 GastG regelmäßig nicht vor.

Auch der Hotel- und Gaststättenverband hat hier wiederholt bemängelt, dass bei der Genehmigung zu großzügig verfahren wird.

In ihrem eigenen Interesse werden die Veranstalter gebeten, bereits jetzt bei der Gemeinde Forstern anzufragen, ob eine Genehmigung nach § 12 GastG möglich ist.

Der Antrag selbst ist bei einem etwaigen Fest spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, bei einem mehrtägigen Fest, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Forstern einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden.

Der Antrag ist deshalb so rechtzeitig zu stellen, weil häufig umfangreiche Auflagen einzuhalten sind (z.B. Gesundheitszeugnis, Termin für die Zeltabnahme usw.). Wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Fest veranstaltet, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße geahndet. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer öffentliche Vergnügungen (Tanzveranstaltungen usw.) ohne die erforderliche Genehmigung nach § 19 LStVG veranstaltet.

Gemeinde Forstern
Georg Els, 1.Bürgermeister

Pressemitteilung des Landratsamtes Erding

Bei öffentlichen Festen:

Wer muss sich über das Thema Infektionsschutz belehren lassen ?

Die warme Jahreszeit rückt näher, und im ganzen Landkreis werden wieder zahlreiche Sommer- und Grillfeste geplant. Das Gesundheitsamt erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass beim Umgang mit Lebensmitteln das im vergangenen Jahr in Kraft getretene Infektionsschutzgesetz zu beachten ist.

Grundsätzlich sollen alle Personen, die mit Lebensmitteln zu tun haben, große Sorgfalt bei deren Zubereitung oder Verkauf walten lassen. Krankheitskeime – etwa Salmonellen – können sich bei warmer Witterung in rasender Geschwindigkeit vermehren.

Wer Speisen für private, im geschlossenen Kreis statt findende Feste zubereitet oder beim Verkauf damit in Berührung kommt, benötigt aber keine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Privat ist eine Veranstaltung dann, wenn der Kreis der teilnehmenden Personen bekannt ist, also nicht jeder einfach mitfeiern kann. Dazu zählen beispielsweise Kindergartenfeste für die Familien.

Anders ist es dagegen bei einem „Tag der offenen Tür“, zu dem alle interessierten Bürger kommen können. In diesem Fall - wie auch bei vielen Vereinsfesten - handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung. Helfer, die bei diesen

öffentlichen Festen mit infektionshygienisch problematischen Lebensmitteln (zum Beispiel Mayonnaise und Marinaden, Fleisch, Wurst, Milchprodukte, Eier, Speiseeis, Fisch und Geflügel) in Berührung kommen, fallen unter die Belehrungspflicht.

Ausgenommen davon sind ehrenamtlich tätige Personen, die Speisen zu Hause zubereiten und sie dann für ein öffentliches Fest zur Verfügung stellen. Um diese Helfer trotzdem über Infektions- und Lebensmittelhygiene aufzuklären, plant das Gesundheitsamt, eine kostenlose Informationsveranstaltung anzubieten. Darüber hinaus empfiehlt das Gesundheitsamt diesen Personen, freiwillig an den vereinsinternen Folgebelehrungen teilzunehmen. Außerdem sollten sie sich gerade während der heißen Sommermonate überlegen, welche Speisen sie für ein Fest herstellen. Creme- und Sahnetorten, die womöglich nicht ununterbrochen gekühlt werden können oder dann gar in der Sonne stehen, sind zum Beispiel in idealer Nährboden für Viren und Bakterien.

Auch wer bei einem öffentlichen Fest bedient, Getränke ausschenkt oder beim Grillen eine Zange verwendet und dabei ordnungsgemäß mit Schutzhandschuhen arbeitet und somit nicht unmittelbar mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, benötigt keine kostenpflichtige Belehrung.

Alle anderen Helfer müssen vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt autorisierten Arzt über den richtigen Umgang mit Lebensmitteln belehrt werden. Über diese Erstbelehrung wird den Teilnehmern dann eine kostenpflichtige Bescheinigung ausgestellt, die sie bei eventuellen Kontrollen vorlegen müssen.

Einmal jährlich - vorausgesetzt es sind wieder ein oder mehrere Feste mit Verköstigung geplant - muss der Vereinsvorstand oder der Arbeitgeber dann eine Folgebelehrung organisieren. Wer noch ein Gesundheitszeugnis aus früheren Jahren hat, benötigt keine Erstbelehrung mehr, sondern muss nur noch an den Folgebelehrungen teilnehmen.

Für Vereine kostet die Erstbelehrung 12,50 € plus 2,50 € pro Teilnehmer.

Alle anderen Gruppen zahlen 12,50 € pro Person. Eine Einzelbelehrung kostet 25,- €

Weitere Informationen gibt es im Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 08122 / 58 – 430.

Landratsamt Erding
gez. Christina Centner

Babysitter in Forstern

Name, Anschrift	Tel.Nr.	Alter
Anja Hegenloh Fichtenstraße 15 b 85659 Forstern-Tading	9099850	16 Jahre
Sandra Speckmaier Hauptstraße 26 85659 Forstern	1245	14 Jahre

Wer einen Babysitter benötigt, kann sich bei oben genannten Mädchen gerne melden.

Telefon-Nummern der Gemeinde Forstern

Telefon-Nr. 08124 / 53 17 - 0
Telefax-Nr. 08124 / 53 17 - 23

Bitte machen Sie bei Ihrem Anruf bei uns, Gebrauch von folgenden Durchwahlnummern:

<u>Abteilung:</u>	<u>Name:</u>	<u>Telefon:</u>
Meldeamt Gewerbeamt Pass- u. Ausweisst. Lohnsteuerkarten	Frau Lerch	53 17 - 11
Standesamt Rentenwesen Bauamt	Frau Wimmer	53 17 - 12
Kämmerei Steueramt	Herr Goldammer	53 17 - 16
Kasse	Frau Kopf	53 17 - 15
Vorzimmer -Geschäftsleitung-	Frau Oskar	53 17 - 14
Geschäftsleitung Bauleitplanung Bauwesen Wasserversorgung Hauptverwaltung Friedhofsangelegenh.	Herr Ganter	53 17 - 27
1. Bürgermeister	Herr Els	53 17 – 13

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Notrufe:

Feuerwehr	112
Polizei	110
Rettungsdienst	19 222

Schule:

Grund- u. Teilhauptschule 1586

Kindergärten:

Kath. Kindergarten 1201
Gemeindl. Kindergarten
„Villa Regenbogen“ 52 74 34

Ver- und Entsorgung:

gemeindl. Wasserversorgung 53 170
Abwasserzweckverband
Erdinger Moos 08122/ 4700
Ergas Südbayern 08122/97790
Sempt-EW Erding 08122/98270
Krankenhaus Erding 08122/ 590
Landratsamt Erding 08122/ 580
Notariat Erding 08122/97660
Polizei Erding 08122/ 9680
Straßenmeisterei Erding 08122/97180
Vermessungsamt Erding 08122/ 9600

Kirchen:

Kath. Pfarramt Forstern 08124/ 1532
Evang. Pfarramt Erding 08122/892120

Vollzug des Meldegesetzes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften des Meldegesetzes bei Zuzügen und Wegzügen die An- und Abmeldung innerhalb 1 Woche bei der zuständigen Meldebehörde zu erfolgen hat (Art. 13 Abs. 1 und 2 MeldeG).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch der Vermieter eine Mitwirkungspflicht beim Vollzug des Meldegesetzes hat. Das heißt, der Vermieter hat sich zu vergewissern, dass sich der Mieter ordnungsgemäß und rechtzeitig bei der Meldebehörde angemeldet hat, indem er sich die Anmeldebestätigung vorlegen lässt. Liegt ihm diese innerhalb 2 Wochen nach Einzug nicht vor oder sind die Angaben nach seiner Kenntnis unrichtig, so hat der Vermieter dies der Meldebehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

HINWEIS

Der neue Domain-Name der Gemeinde Forstern im Internet lautet:

www.gmd-forstern.de

Abfallwirtschaft

Abholtermine für die „Gelben Säcke“

20. Juni	18. Juli
16. August	12. September
10. Oktober	07. November
05. Dezember	

Ausgabestelle für zusätzliche Säcke (kostenlos):
Gemeinde Forstern - Zi.Nr. 6 -
Des weiteren möchten wir noch einmal auf den Aufdruck des Gelben Sackes hinweisen. Nur diese Produkte, die aufgeführt sind, dürfen hinein. Bitte vergessen Sie aber nicht, der bessere Weg für uns und unsere Umwelt ist immer **A b f a l l v e r m e i d u n g !**

Gelbe Säcke

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abholung der Gelben Säcke ab 6.00 Uhr morgens beginnt.

Unsere Bitte an alle Benützer, die Gelben Säcke rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen.

Styropor

Die Gemeinde Forstern weist darauf hin, dass Styropor-Platten und Styropor-Chips nur in völlig sauberen Zustand im Recyclinghof angenommen werden.

Die Anlieferer sind verpflichtet, verschmutztes Styropor wieder mit nach Hause zu nehmen und in die Restmülltonne zu geben.

Den Anordnungen der Recyclinghof-Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

Abfallwirtschaft (Friedhof)

Die Gemeinde Forstern hat die Restmüll- und die Biomülltonne schon seit geraumer Zeit eingezogen, weil trotz mehrmaliger Hinweise im Amts-

blatt die Mülltrennung von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht befolgt wurde.

Seitdem sind alle verpflichtet, die Grablichter, Plastikblumen, Kränze usw. mit nach Hause zu nehmen und in die Restmülltonne bzw. Biotonne zu werfen.

Es ist strengstens untersagt, Unrat bzw. Restmüll und Biomüll im Friedhof abzulagern.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Meldung an das Landratsamt Erding !

Achtung !

Neue Öffnungszeiten des Recyclinghofes seit 01.04.2002

Jeden Mittwoch von 16.00 - 19.00 Uhr
Jeden Samstag von 9.00 - 12.00 Uhr

Abfallwirtschaft – Altwarenmarkt in Erding-Aufhausen, Moosweg 6

Öffnungszeiten des Altwarenmarktes

Wann: Mittwoch 15.00-18.00 Uhr/Freitag 14.00 - 18.00 Uhr / Samstags 9.00-12.00 Uhr. Telefonisch erreichbar zu den Öffnungszeiten unter Tel. 08122/12537.

Jeder Umtausch ist ausgeschlossen.

Was dürfen Sie abgeben? Funktionstüchtige Gebrauchsgegenstände ohne optische Mängel, wie Möbel, Fahrräder, Kinderspielzeuge, Kleinwerkzeuge, Sportartikel, Bücher.

Das wird nicht angenommen? Elektrogeräte und Gebrauchsgegenstände, die aufgrund von Funktionsmängeln und ihres äußeren Zustandes zum Sperrmüll oder zur Elektronikschrottsortierung gehören. - Sperrmüll wird nicht angenommen -.

Wie können Artikel erstanden werden?

Interessenten können die Artikel gegen einen geringen Unkostenbeitrag erwerben. Für die Kaufsache wird keine Gewährleistung übernommen! Der Gewährleistungsausschluss gilt auch für Mängelgeschäden!

Recyclinghof

Wenn die Container im Recyclinghof voll sind, sind die Anlieferer verpflichtet, das Papier, die Kartonagen oder das Alteisen u.ä. wieder mit nach Hause zu nehmen. Den Anordnungen der Recyclinghof-Aufseher ist unbedingt Folge zu leisten.

Einwurfzeiten an den Containerstandplätzen bitte einhalten !!!

An den Containerstandplätzen sind folgende Einwurfzeiten unbedingt zu beachten:

Montag - Samstag 7.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die Container nicht benützt werden! Bedenken Sie, nicht nur das Benützen z.B. von Glascontainern, auch das An- und Abfahren der Autos erzeugt Lärm. Denken Sie an Ihre Mitmenschen!

Machen Sie mit, auch das ist gelebter Umweltschutz.

Kompostierbare Kunststofftüten sind für die Biotonne nicht geeignet

Von handelsüblichen angeblich kompostierbaren Kunststofftüten rät jetzt das Sachgebiet Abfallwirtschaft des Landratsamts Erding ab. Neuerdings werde medienwirksam für „kompostierbare Kunststofftüten“ geworben und der Einsatz zur Sammlung von Biomüll empfohlen.

Doch diese Tüten, die in vielen Geschäften mit den Bezeichnungen „Bioabfallbeutel“, „kom-postierbar“, „100 % kompostierbar“, 100 % biologisch abbaubar“ angeboten und vom Verbraucher guten Gewissens verwendet werden, **eignen sich nicht** für den Einsatz in der Biotonne.

Die Gründe dafür:

Die Anlage, in welcher der Bioabfall aus dem Landkreis Erding kompostiert wird, durchlaufen diese angeblich abbaubaren Kunststofftüten unbeschadet.

Deshalb müsste der Kompost anschließend aufwendig von Hand nachsortiert werden.

Bereits in der Biotonne, im Müllfahrzeug oder im Aufnahmebunker der Kompostieranlage werden diese Tüten so stark verschmutzt, dass sie als „kompostierbare Bioabfallbeutel“ nicht mehr erkannt werden und auf dem Sortierband wie Plastiktüten aussortiert werden müssen.

Die marktgängigen „biologisch abbaubaren Kunststoffe“ sind nicht grundsätzlich aus nachwachsenden Rohstoffen, sondern enthalten mehr oder weniger große Bestandteile aus fossilen Rohstoffen (Erdöl). Das Kompostierbarkeitszeichen trifft keine Aussage über die Art des Rohstoffes.

Das Sachgebiet Abfallwirtschaft weist darauf hin, dass bei Kontrollen die abbaubaren Kunststofftüten genauso als Störstoffe behandelt werden wie Plastiktüten, d.h. die Biotonnen bleiben ungeleert stehen.

Wer bereits derartige „Bioabfallbeutel“ zuhause hat, sollte diese als Restmülltüten, aber nicht mehr für Bioabfall verwenden. Für den Bioabfall ist es besser Papiertüten oder einige Blatt gewöhnlichen Zeitungspapier zu verwenden.

Weitere Fragen zum Thema beantwortet die Abfallberatung des Landratsamtes Erding, unter der Rufnummer 08122/58-317.

gez. Kaspar
Landratsamt Erding

Störstoffe in den Biotonnen - eine hausgemachte Gebührenerhöhung

Erschreckende Mengen an Störstoffen werden regelmäßig an der Kompostieranlage festgestellt und aussortiert.

In der Gemeinde Forstern ergab die letzte Untersuchung einen Störstoffanteil von 5,1 %.

Leider bestätigt sich diese Fehlentwicklung auch bei den Biotonnenkontrollen mit dem Unterschied, dass hierbei die fehlbefüllte Tonne stehen bleibt. An der Kompostanlage aber die unerwünschten Einwurfe gegen hohe Kosten aussortiert werden müssen.

Es ist nicht einsichtig, warum immer wieder Abfälle, Wertstoffe, Gegenstände, die einfach nicht in die Biotonne gehören, trotzdem dort landen. Die Liste der eingeworfenen Störstoffe ist lang: Plastiktüten, Dosen, Nägel, Kronenkorken, Blumentöpfe, Windeln, Damenbinden, Zigarettenasche und -stummel, Kleintierstreu, Haustierexkrementen und selbst Textilien.

Dabei gibt es für all diese Stoffe einen korrekten Entsorgungsweg. Bei Unwissenheit sorgt der Aufkleber an der Biotonne für entsprechende Orientierung.

Bei bösem Willen bleibt nur die Anmerkung für die Betreffenden, dass dieser Schuss nach hinten los geht, den bei der gegenwärtigen Störstoffbelastung ist eine Gebührenerhöhung unausweichlich.

Dabei handelt es sich hierbei um eine wirklich hausgemachte Gebührenerhöhung. Das Landratsamt ruft dazu auf, die Trennung und Sortierung ernst zu nehmen.

Die Biotonne ist nur mit dazu geeignetem organischem Material zu befüllen.

Um Geruch und Maden vorzubeugen, darf der Bioabfall in unbeschichtete Papiertüten oder Zeitungspapier (keine farbigen Illustrierten) gepackt oder gewickelt werden. Er soll auf keinen Fall in Plastiktüten oder sogenannte **kompostierbare** Kunststofftüten gepackt werden.

Fragen zur richtigen Befüllung beantwortet Ihnen gerne die Abfallberatung im Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-317.

Kiesabgabe für Landwirte zum Ausbessern der Straßen

Jeden ersten Freitag im Monat erfolgt in der Zeit
von
9.00 - 12.00 Uhr

in der gemeindlichen Kiesgrube in Karlsdorf eine unentgeltliche Kiesabgabe für Landwirte zum Ausbessern der Feldstraßen.

Der Gemeindearbeiter wird mit dem Radlader den Kies aufladen.

Für Monat Juni: **07. Juni 2002**

Gemeinde-Chronik

In jeder Forsterner Familie sollte eine Gemeinde-Chronik vorhanden sein. Die Chronik kann bei der Sparkasse Forstern oder bei der Raiffeisenbank Forstern zum Preis von 14,- € erworben werden.

Standesamt Forstern

Geburten:

Die Gemeinde Forstern gratuliert folgenden Eltern zur Geburt ihres Kindes:

Hermann und Monika Wohlert, Hauptstraße 6
Sohn: **Alexander**

Peter und Claudia Keilhacker, Am Alten Brunnen
15 b, Forstern
Sohn: **Benedikt**

Tobias und Marion Lachenmaier, Blumenstraße 2

Tochter: **M o n a S o p h i e**

Hans-Jürgen und Franziska Capko, Forststraße 7,
Karlsdorf

Tochter: **J u l i a**

Uluhan Levent und Dudu, Münchner Straße 7,

Tochter: **K a d e r**

Eheschließung:

Herzlichen Glückwunsch zur Vermählung den
Brautleuten:

Leonhard Dworzak und Alexandra Caselli,
Schulstraße 3

Gesetzesecke

Abstandsfläche

Im Bauordnungsrecht wird als Abstandsfläche der Mindestabstand, der vor den Außenwänden eines Gebäudes gegenüber der Grundstücksgrenze oder anderen Gebäuden freigehalten werden muss („Bauwich“), bezeichnet. Nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen entspricht im Regelfall die Tiefe der Abstandsfläche der Gebäudehöhe. Der Lichteinfallswinkel beträgt damit 45°. Die vorgeschriebenen Mindesttiefen liegen zwischen 2,5 . 3 m. Stellplätze und sog. „Grenzgaragen“ sind in Abstandsflächen meist zulässig. Mit Abstandsflächen sollen eine ausreichende Belichtung und Belüftung eines Gebäudes sicher-gestellt werden. Außerdem dienen sie dem Brandschutz, dem ungestörten Wohnen, aber auch dem Nachbarschutz.

Kinderspielplätze sind in Wohngebieten erlaubt

Spielplätze sind in Wohngebieten nicht nur zulässig, sondern sogar geboten. Deshalb müssen Nachbarn solche Beeinträchtigungen, die von Spielplätzen ausgehen, als „sozialadäquat“ hinnehmen. Lärmende Kinder und Jugendliche sind kein Grund, um die Beseitigung von Spielplätzen zu fordern. Damit wurde die Klage eines Anwohners abgewiesen, der behauptet hatte, dass der Lärm der spielenden Kinder für ihn und seine Familie unerträglich sei. Seinen Garten

und seine Terrasse könne er deshalb nicht mehr ungestört nutzen.

Dem hielt das Gericht entgegen, dass ein Kinderspielplatz innerhalb eines Wohngebietes für eine altersgemäße Entwicklung der dort lebenden Kinder wünschenswert und erforderlich sei. Deswegen könne der Anwohner keine baurechtlichen Argumente gegen einen Spielplatz geltend machen.

→ Verwaltungsgericht Göttingen,
Az.: 2 A 2110/96

Heimatstube

Die Heimatstube ist nur auf Anfrage geöffnet.
Wer Interesse hat, bitte rechtzeitig bei Herrn Fritz Dworzak Tel. 910315 melden.

Neues Angebot im MVV: Bargeldlos günstiger fahren

Seit dem 1. April 2002 ist der bargeldlose Kauf von Fahrkarten im MVV noch attraktiver: Wer seine Einzelfahrkarte mit GeldKarte oder PayCard zahlt, fährt zum Streifenpreis.

Mehr Information zu Tarif, Abfahrtzeiten und andere interessanten MVV-Angeboten finden Sie unter www.mvv-muenchen.de Oder rufen Sie unser Infotelefon an: 089/41 42 43 44 oder 089 / MVVINFO täglich von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Die LVA Oberbayern informiert:

324-Euro-Jobs und Rente - Mehrfaches Plus

Die 630-Mark-Jobs heißen jetzt 325-Euro-Jobs. Rund vier Millionen Menschen erwerben seit April 1999 damit auch Rentenansprüche. Mit wenig Geld können sie sich volle Pflichtbeiträge und damit zusätzliche Leistungen sichern. Ist der 325-Euro-Job ein „geringfügiger“ Zweitjob neben dem Haupteinkommen, entrichtet der Arbeitgeber seit 1999 auch für diese Einkünfte Sozialversicherungsbeiträge.

Stellt der 325-Euro-Job die einzige Einkommensquelle eines Arbeitnehmers dar, (z.B. bei Hausfrauen, Studenten oder Frührentnern), zahlt der Arbeitgeber allein: 10 Prozent des Verdiensts an der Kranken- und 12 Prozent des Verdiensts an die Rentenversicherung.

Ein Jahr Arbeit mit 325 Euro Monatsverdienst bringt zur Zeit einen monatlichen Rentenanspruch von 2,17 Euro (neue Länder: 1,91 Euro).

Zudem zählen die Beiträge in gewissem Umfang bei den Wartezeiten (Versicherungszeiten) für die Rente mit.

Vorteile durch Aufstocken

Legt der Mini-Jobber von seinem Verdiensts 7,1 Prozent zu den 12 Prozent Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung dazu (= 19,1 Prozent Beitragssatz), erwirbt er damit vollwertige Beitragszeiten. Damit kann er

- die Voraussetzungen für alle Rentenarten erfüllen, auch für einen früheren Rentenbeginn,
- Anspruch auf eine Rehabilitation sowie auf eine Erwerbsminderungsrente erwerben,
- die Höhe des Rentenanspruchs steigern (z.Zt. um 3,46 Euro Monatsrente in den alten Ländern bzw. 3,02 Euro Monatsrente in den neuen Ländern nach einem Jahr mit 325 Euro Monatsverdienst).
- Anspruch auf Riester-Rente erwerben

Wie macht man das ?

Der geringfügig Beschäftigte erklärt seinem Arbeitgeber schriftlich, dass er rentenversicherungspflichtig werden will (z.B. „Ich möchte rentenversicherungspflichtig werden“). Hat er mehrere Mini-Jobs nebeneinander, muss er alle Jobs in seine Erklärung einbeziehen. Die Erklärung kann auch während eines laufenden 325-Euro-Jobs abgegeben werden, gilt dann aber nur für die Zukunft. Bei einem neuen 325-Euro-Job kann der Arbeitnehmer erneut entscheiden, ob er versicherungspflichtig werden will. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit des Aufstockens aufmerksam zu machen. Wer neben einem 325-Euro-Job keine weiteren Einkünfte hat, kann beim Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung beantragen. Damit zahlt der Arbeitgeber den Arbeitslohn steuerfrei aus. Steuerpflicht besteht dagegen für 325-Euro-Arbeitskräfte, die weitere steuerpflichtige Einkünfte beziehen, z.B. weiteren Arbeitsverdienst, Zinsen oberhalb des Sparerfreibetrags, Mieteinkünfte, Unterhalt vom Ex-Ehegatten etc.

Rentenversicherung

Die Gemeinde Forstern weist darauf hin, dass Frau Wimmer und Frau Lerch im Rathaus Auskünfte bezüglich Rentenversicherungsangelegenheiten erteilen und Rentenansprüche entgegennehmen.

Nichtamtlicher Teil

Seniorenachmittag

Der nächste Seniorentreff für den Monat Juni entfällt.

Es findet am 17.06.2002 ein Ausflug statt.

Näheres im Report und Aushang.

Bei Trockenheit zusätzlich wässern

Nichts wächst von selbst. Deshalb nicht vergessen, bei Trockenheit Rasen und Beete gründlich zu wässern.

Die Feuchtigkeit muss den Boden gut durchdringen, damit sie auch tatsächlich zu den Wurzeln gelangt. Immergrüne Pflanzen sind sehr trockenheitsanfällig.

Verein für Gartenbau
und Heimatpflege

Neues aus dem Pfarrkindergarten St. Korbinian

Einladung zum Sommerfest !!!

Die Kinder und das Team des Pfarrkindergartens St. Korbinian möchten Sie recht herzlich zu

unserem diesjährigen Sommerfest am 29.06.2002 von 14.00 – 17.00 Uhr einladen.

Bei schönem Wetter begrüßen wir Sie bei uns im Kindergarten, bei schlechter Witterung in der Schulturnhalle. Dafür an dieser Stelle ein herzlicher Dank an Frau Konrektorin Failer, die uns in diesem Jahr wieder die Turnhalle zur Verfügung stellt. Mit einem Programm der Kinder, Kaffee und Kuchen, Getränken, Spielen und einigem mehr, was wir erst am Tag des Festes verraten werden, möchten wir mit Ihnen gemeinsam einen recht vergnüglichen und aktiven Tag verbringen. Bitte bringen Sie Gläser, Besteck, Kaffeegeschirr, viel Spaß und gute Laune mit.

Es freuen sich auf Ihr Kommen die Kinder, das Team des Pfarrkindergartens und der Elternbeirat. Da für so ein Fest auch einige Unkosten entstehen, bitten wir Sie auf diesem Wege den Kindergarten finanziell zu unterstützen. Wenn Sie dem Kindergarten eine Spende zukommen lassen, freuen wir uns sehr und danken Ihnen jetzt schon ganz herzlich dafür. Damit werden wir die Ausgaben vom Fest bestreiten und auch Beschäftigungsmaterial anschaffen.

Sie können bei der Sparkasse Forstern (BLZ: 700 519 95) unter der Kontonummer 624 569 spenden und erhalten dafür selbstverständlich eine steuerabzugsfähige Spendenquittung vom Pfarrbüro.

Vielen Dank im voraus !!!

Gartengrundstück zu verpachten

Ca. 900 m² mit Garage und Gebäude zu verpachten.

Ideal für Familie mit Kindern zum Spielen, kann aber auch als Gemüsegarten genutzt werden.

Tel. 08124 / 8286

„Fotosafarie und Früh- sommertour“ auf dem Wasserburger Radrundweg

Der Rundweg ist 110 km lang und angenehm zu befahren. Der Radrundweg ist in beiden Richtungen beschildert.

Ein Tourenvorschlag:

Anfahrt mit dem Auto nach Wasserburg. Kostenloses Parken im Parkhaus. Übernachtung auf einem Bauernhof bei Höslwang und nach 2 erlebnisreichen Tagen wieder Rückfahrt ab Wasserburg.

Neu ist ab heuer die Anfahrt über den „Panoramaweg“ von München her.

Nähere Auskunft gibt es bei der Vorsitzenden des Wasserburger Radrundweg e.V. Marianne Asböck unter Tel. 08039/703 oder in Internet unter www.wasserburg.de

Radwegkarten gibt es gegen Einsendung von 2 € in Briefmarken an Bayer. Bauernverband, 83512 Wasserburg.

Hüttenwochenende der Jugend von Forstern, Buch und Pastetten

Von Freitag, 21. Juni bis Sonntag, 23. Juni 2002

Abfahrt: Freitag Nachmittag, nach der Arbeit
(16.00 Uhr ?)

Rückkehr: Sonntag Nachmittag (16.00 Uhr ?)

Mindestalter: 16 Jahre

Hütte nahe Reit im Winkl (Schwarzenbachalm)

Kosten: ca. 25 €

Anmeldung bei B. Schweiger Tel. 52 80 25
FAX: 7323

Email: bschweigerfo@netscape.net

Krieger- und Reservistenkameradschaft Forstern e.V.

Die Kameradschaft nimmt an 3 Fahnenweihen und Gründungsfesten teil.

Die Termine sind:

Grüntegernbach 09.06.2002; Abfahrt 7.30 Uhr

Hörlkofen 16.06.2002; Abfahrt 8.15 Uhr

Vaterstetten 21.07.2002 Abfahrt 8.00 Uhr

Treffpunkt beim Wörl.

Wir fahren wie üblich mit Privatautos.

Wir hoffen auf zahlreiche Beteiligung, auch von unseren Festdamen!

Wer mitfahren will, ruft bitte spätestens 2 Tage vor den Terminen unter der Telefonnr. 1213 an.

Wir bedanken uns im Voraus für die Teilnahme.

gez.
Die Vorstandschaft

Veranstaltungen in der Stadthalle Erding im Juni 2002

Telefonische Reservierungen unter Tel. 08122 / 9907-12.

Verkaufsveranstaltung
Attex Moden
Donnerstag, 06. Juni von 9.00 – 18.00 Uhr

Vortrag:
Querschnitt durch ein bewegtes Leben
Rüdiger Nehberg
Mittwoch, 12. Juni um 20.00 Uhr

Schallplatten-CD/DVD Markt
Sonntag, 23. Juni von 11.00 – 17.00 Uhr

Tragikkomödie
„Indien“ (mit Schnitzeessen)
Donnerstag, 27. Juni um 19.00 Uhr

Messe für Gesundheit
Sa. 29.06. von 10.00 – 18.00 Uhr
So. 30.06. von 11.00 – 19.00 Uhr
